

Freispruch!

Dietlind Jochims

Zwiespältiges Urteil zu einem Kirchenasyl

Viele Kirchengemeinden in Bayern sahen sich mit Anklagen wegen der Gewährung von Kirchenasyl konfrontiert. Eine bayrische Ordensfrau wurde jetzt im Juli 2022 freigesprochen. Das ist gut und setzt ein wichtiges Signal. Etwas verdreht ist allerdings die Begründung des Freispruchs.

Schwester Juliana Seelmann und die Ordensfrauen des Klosters Oberzell in Bayern hatten zwei Frauen aus Nigeria Kirchenasyl gewährt. Sie schützten sie damit vor einer in Italien drohenden Obdachlosigkeit und erneuter Zwangsprostitution. „Es ist unsere Aufgabe, Menschen wieder ein Leben in Würde und nicht als ‚Sexspielzeug‘ zu geben“, sagte Schwester Juliana. Sie habe nach bestem „Gewissen und Glauben“ gehandelt.

Für dieses Engagement wurde Schwester Juliana 2021 mit dem Würzburger Friedenspreis ausgezeichnet. Sie stehe „beispielhaft für das wichtige, vielfältige Engagement ... für geflüchtete Menschen, gerade auch durch die Gewährung von Kirchenasyl“, so das Komitee im August 2021.

Vorwurf der Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt

Für das gleiche Engagement, im gleichen Jahr und ebenfalls in Würzburg, stand Sr. Juliana vor Gericht. Ihr wurde Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt vorgeworfen. Das Amtsgericht verurteilte sie zu einer Geldstrafe von 600 Euro. Das sei zu wenig, fand die Staatsanwaltschaft und ging in Berufung. Eine Verurteilung für die Gewährung von Kirchenasyl sei grundsätzlich nicht angemessen, befanden Juliana Seelmann und ihr Anwalt. Auch sie legten Berufung ein.

Die Berufungsverhandlung fand im Juli 2022 vor dem Landgericht Würzburg statt. Das Gericht orientierte sich an der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts München, das im Fall Bruder Abraham Sauer aus Münterschwartzach bereits Anfang 2022 entschieden hatte, dass bei der Gewährung von Kirchenasyl unter bestimmten Voraussetzungen keine Beihilfe zu unerlaub-

tem Aufenthalt vorliege. Schwester Juliana Seelmann wurde freigesprochen. Dieser Freispruch wurde von kirchlicher und flüchtlingssolidarischer Seite erleichtert und mit Freude aufgenommen. Der uneigennützig Einsatz für Menschen, die Hilfe benötigen, sei nie verurteilungswürdig, schrieb der Würzburger Bischof Franz Jung an die Ordensfrau. Das Engagement Seelmanns verdiene im Gegenteil Lob, Anerkennung und Unterstützung. Er freue sich auch persönlich darüber, dass Schwester Juliana gerichtlich beschieden wurde, nicht falsch gehandelt zu haben, und bitte um Gottes Segen für sie und ihre Arbeit.

Gericht stellt Duldungsanspruch gegen Strafbarkeit

Ein genauerer Blick auf die Urteilsbegründung allerdings zeigt: Nicht die Gewissens- und Glaubensentscheidung oder die humanitäre Einstellung wurde freigesprochen. Der Freispruch wird begründet mit dem Einhalten der für Dublin-Kirchenasyle vorgesehenen „Vereinbarung“, die in ihrer Grundfassung 2015 zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den großen Kirchen verabredet worden, später aber einseitig vom BAMF verschärft worden war.

Diese Verabredung besagt, dass nach Gewährung eines (Dublin-) Kirchenasyls innerhalb einer bestimmten Frist ein Härtefalldossier über benannte Ansprechpersonen eingereicht wird. Die Anerkennungsquote der Dossiers ist allerdings seit 2018 dramatisch auf etwa 2 Prozent gesunken. Nach Ablehnung des Dossiers erbittet das BAMF Mitteilung darüber, ob das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen beendet werde. Dies geschieht in den allermeisten Fällen nicht, die Kirchenasyle werden fortgesetzt.

Während der Prüfung des gemäß Vereinbarung eingereichten Härtefalldossiers, so das Landgericht Würzburg, habe der betroffene Flüchtling einen Duldungsanspruch. Somit scheidet eine Strafbarkeit des kirchlichen Entscheidungsträgers in dieser Prüfungsphase aus. Entsprechend hatte bereits das Bayerische Oberlandesgericht nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München von 2018 in der Verhandlung gegen den Münsterschwarzer Bruder Abraham Sauer geurteilt.

dem oder der Geflüchteten zugeredet, zu bleiben? Oder beschränkten sie sich darauf, über die neueingetretene Situation zu informieren und die Entscheidung dem Flüchtling zu überlassen?

Wenn letzteres zutrefte, handele es sich nicht um eine strafbare Hilfeleistung zum unerlaubten Aufenthalt, so das Gericht mit Verweis auf die Entscheidung des Bayerischen Oberlandesgerichts. Schwester Juliana und Bruder Abraham konnten glaubhaft machen, dass sie keinen Einfluss

darauf an, das Härtefalldossier korrekt und die negative Dossierentscheidung dem oder der Schutzsuchenden neutral zu vermitteln. Dass mit einem Verbleib im Kirchenasyl ihm oder ihr dann strafrechtliche Konsequenzen drohen können, hatte bereits das Oberlandesgericht München 2018 entschieden.

Ein bayrischer Freispruch mit Untertönen also: Straffrei bleiben die Unterstützenden, wenn sie nach Ablehnung des Härtefalldossiers die Entscheidung über den



Urteil hinterlässt Unsicherheiten

Interessant (und meiner Meinung nach schwierig) ist die Beurteilung der „zweiten Phase“, nämlich wenn das Kirchenasyl nach Ablehnung des Dossiers fortgeführt wird. Ab dem vierten Tag entfällt laut Gericht der Duldungsanspruch der im Kirchenasyl befindlichen Geflüchteten: Er oder sie hält sich dann unerlaubt auf. Vor diesem Hintergrund stellte sich in den Verhandlungen von Bruder Abraham und Schwester Juliana die Frage, ob sie sich mit der weiteren Gewährung von Kirchenasyl strafbar gemacht hatten. Konkret: Hatten sie nach Dossierablehnung

auf den weiteren Verbleib der im Kirchenasyl befindlichen Geflüchteten genommen hatten. Über die bloße Gewährung von Unterkunft und Verpflegung hinaus sei der Verbleib im Kirchenasyl weder aktiv verstärkt oder eine Absprache über einen Verbleib im Kirchenasyl auch im Falle einer negativen Härtefallentscheidung getroffen worden.

Fazit

Zur Vermeidung strafrechtlicher Folgen bei der Gewährung von Kirchenasyl ging es nicht darum, sich auf eine etwaige Gewissens- oder Glaubensentscheidung zu berufen. Sondern es kam schlicht

Fortgang des Kirchenasyls in die alleinige Verantwortung der Geflüchteten legen. Das mag ein juristischer gangbarer Weg sein, eine starke solidarische Haltung zum Kirchenasyl kann ich darin nicht sehen. Was eventuelle Konsequenzen für die Geflüchteten nach Aufenthalt im Kirchenasyl angeht, scheint mir diese „Entschuldigungsstrategie“ riskant.

Pastorin Dietlind Jochims ist die Flüchtlings- und Menschenrechtsbeauftragte der Ev. Luth. Nordkirche. <https://hamburgasyl.de/ueber-uns/ev-luth-kirche-in-norddeutschland/>